**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Renaturierung und Bachaufweitung eines namenlosen Seitenbachs am Oberlauf der Rohrach inklusive Hochwasserschutz für das Baugebiet Westenried-Süd, Wiggensbach**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Markt Wiggensbach beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 12.10.2021 (Ergänzt mit Unterlagen vom 12.04.2022) die Genehmigung  die Renaturierung und Bachaufweitung eines namenlosen Seitenbachs am Oberlauf der Rohrach inklusive Hochwasserschutz für das Baugebiet „Westenried-Süd“ in Wiggensbach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es ist geplant den eigentlichen Bachlauf auf gut 100 Meter Länge auszubauen. Dabei wird hier eine bestehende ca. 45 Meter lange Bachverrohrung und eine weitere kurze Verrohrungsstrecke von ca. 3 Meter Länge aufgelassen und rückgebaut und somit das Bachbett dort wieder in ein offenes Gewässerprofil umgebaut. Dabei soll ein hier im Bereich der bisherigen Verrohrung ausgebildeter kleinerer zusätzlicher Gewässerarm (ca. Bau-km 0+200 bis 0+150) mit einem umgebenden Feuchtbereich erhalten bleiben und der Einlaufbereich dorthin so ausgebildet werden, dass dieser bei Normalabfluss auch mit Wasser weiterhin beschickt wird.

Das Bachbett wird in diesem Gewässerausbaubereich (ca. Bau-km 0+150 bis ca. 0+260) insgesamt etwas eingetieft, deutlich aufgeweitet und das neue Gewässerbett und die Uferbereiche ökologisch gestaltet. Damit soll auch der aufgrund der Ausdeichung am neuen Baugebiet verlorengehende Retentionsraum von rund 110 m³ vor Ort ausgeglichen werden.

Für den Hochwasserschutz des angestrebten Baugebiets ist auf rund 350 Metern Länge zum Baugebiet hin vorgesehen einen Hochwasserschutzdeich (Höhe ca. 80 cm) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. In den Antragsunterlagen wird dieser Hochwasserschutzdeich teilweise fälschlich als „Geländeangleichung“ bezeichnet.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Frau Dr. Heidrun Ernst vom 18.02.2022).

Die von der Planung betroffenen Flächen aktuell als Grünland bzw. (Bach selbst) nicht genutzt. Für die Erholung haben die Flächen insofern Bedeutung, als dass die Bachaue mit dem Gewässer und seiner Begleitvegetation das Landschaftsbild bereichert. Die hier am Ortsrand vorhandenen Feld- bzw. Wiesenwege auch von Spaziergängern genutzt werden, ist durch die geplanten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen und die damit erzielte Aufwertung des Landschaftsbildes eher mit Verbesserungen für die Erholungseignung der Flächen zu rechnen. Die Rohrach wird fischereilich nicht genutzt, daher sind auch keine Auswirkungen auf die Fischerei zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt bereits jetzt den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen. Daher ist nicht von einer verschlechterten Nutzbarkeit der angrenzenden Wiesen- und Weideflächen auszugehen. Die nördlich liegenden Bereiche sind ohnehin für die Entwicklung eines Wohngebietes vorgesehen und damit bereits aus dem landwirtschaftlich nutzbaren Flächenpool entnommen.

Siedlungsflächen sind insofern betroffen, als dass die Planung den Hochwasserschutz des geplanten Baugebiets „Westenried Süd“ gewährleistet und damit die weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ermöglicht. Weitere Nutzungen sind nicht betroffen.

Der betroffene Bachabschnitt ist etwa 0,5 m bis 1,5 m breit, in kiesigem, bis 1 m eingetieftem, schwach mäandrierendem Bachbett. Das Wasser fließt mäßig schnell. Punktuell stehen einzelne Gehölze am Ufer (Grauerlen, Weiden, Eschen). Der Bachabschnitt ist in Bezug auf seine Durchgängigkeit beeinträchtigt: Im überplanten Bereich bestehen eine 45 m lange sowie eine 3 m lange Verrohrung (DN 500); angrenzend befindet sich vergleichsweise extensiv genutztes Grünland (teils beweidet). Die Bewirtschaftung erfolgt insbesondere am Nordufer relativ an die Uferböschung heran, so dass sich nur eine sehr schmale Hochstaudenflur ausbilden konnte. Die naturschutzfachliche Qualität des betrachteten Gewässerabschnittes ist im Bestand als „mäßig mit hohem Regenerationspotential“ zu bewerten.

Zu den Auswirkungen auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter lässt sich zusammenfassend folgendes sagen. Bis auf die Schutzgüter „Wasser bzw. Hochwasser“ und „biologische Vielfalt“ bzw. „Landschaft“ hat das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter. Durch die Planung wird die Ausdehnung des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überflutetem Bereichs um etwa 0,21 ha verkleinert. Um negative Auswirkungen auf den Wasserabfluss bachabwärts zu vermeiden bzw. das Retentionsvolumen vor Ort unverändert zu lassen, wird das Bachbett aufgeweitet und teilweise eingetieft. Im östlichen Planbereich befindet sich die Teilfläche 3 des kartierten Biotops „Bäche mit Begleitvegetation östlich Staudach bis Burg“ (8227-0120, siehe Abb. 3). Das Gewässer ist hier unverbaut und von einer naturnahen Vegetation aus Grauerlen, Weiden und Hochstauden gesäumt. Die geplante Bachaufweitung bzw. die baulichen Eingriffe in das Gewässer enden im Osten bereits vor der Biotopsgrenze. Direkte Eingriffe in das Biotop erfolgen somit nicht.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin